

„sich selbst vergessen? Daß ihr Geist sich außschwinge zu Ihm,
„sich verliere in Ihm?“ Stolberg, Büchl. v. d. Liebe. Es
sind beiläufig zwanzig Jahre, als ich in Gesellschaft eines
Freundes das Jesuiten-Collegium auf dem Freinberge bei
Linz besuchte; da kam uns der bekannte, liebenswürdige, nun-
mehr selig in Gott ruhende P. Hinteröcker entgegen, zeigte
uns seine Pflanzen und Pflänzchen und Blümchen, machte
uns auf jedes kleinste, uns unbedeutend vorkommende Blüm-
lein aufmerksam, zeigte, wie schön, wie herrlich, wie bunt,
wie regelmäßig geformt dasselbe sei, und jedes seiner Worte
verrieth, daß es nur die große Liebe zu Gott, seinem Herrn
und Schöpfer war, die ihm Worte verlieh, mit solcher Leben-
digkeit, ja mit Begeisterung seine Werke zu zeigen und die
Weisheit Gottes in denselben darzulegen. Und als wir uns
so genug beschaut und satt gesehen, ohne daß der so liebens-
würdige Geierone müde geworden wäre, uns noch mehr zu
zeigen und zu erklären, da kam eine Schaar munterer Stu-
dentleins, Convictisten, geführt von einem Cleriker, herbei
und sie führten ihre jugendlichen Spiele auf, und der Cleriker
des Collegiums spielte mit ihnen und scherzte mit ihnen, und
wurde mit ihnen und unter ihnen ebenfalls zum spielenden
Kinde, die Herzen der Schüler an sich zu ziehen. In dieser
Weise, Allen Alles werdend, um Alle für Christum zu ge-
winnen, stelle ich mir den Katecheten vor, wenn er in Mitte
der Kleinen erscheint, wie der gute Hirt mitten unter seinen
Schäflein. Katechet! so sage ich zu mir selber, geh' hin und
thue desgleichen! —

Nbbs.

B. J. Höllrigl,
Dechant und Consistorialrath.

VI. (Ein Militärist heirathet eine Civilbraut.) Bräutigam: Anton Z., seit 2 Jahren Postenführer der Gendarmerie in W. in Niederösterreich.

Braut: Barbara D., Witwe seit 6 Monaten, wohn-

hast in Sch. in Niederösterreich, seit 1 Jahre, früher gleichfalls in W. — Die Copulation soll in Sch., der Pfarre der Braut vorgenommen werden.

I. Wo sind diese Brautleute zu verkünden?

Die Verkündigung dieser Brautleute ist vorzunehmen: 1. in der Garnisonskirche zu Wien, als der zuständigen Pfarre des Bräutigams; 2. in der Pfarrkirche zu Sch., als der zuständigen Pfarre der Braut.

Erläuterung.

Die Gensd'armerie wird als zum Militärverbande gehörig betrachtet; mithin gelten von den, im aktiven Dienste befindlichen Mannschaften die Verordnungen, die überhaupt auf die militia vaga ihre Anwendung finden. Die militia vaga, d. i. die aktiven Militärpersonen, unterstehen der Jurisdiktion des Militärseelsorgers, und gelten in dieser Beziehung für unseren Fall folgende Vorschriften:

In den, im Jahre 1870 und 1871 erlassenen Kriegsministerial-Verordnungen kommt¹⁾ die Weisung vor, „daß selbst ein mit der Führung eigener Militär-Garnisonsmatriken und mit der subsidiarischen Provision der gesammten Garnisons-Seelsorge betrauter Civilgeistlicher nicht berechtigt ist, die Verkündigung oder Trauung einer, der militärischen Jurisdiktion unterstehenden Militärperson vorzunehmen, sondern, daß die Verkündigung und Trauung dem betreffenden Militärpfarrer (eventuell Militär-Curat) vorbehalten ist; weshalb der subsidiarische Garnisons-Civilseelsorger die Verkündigung einer solchen Militärperson in keinem Falle, die Trauung aber nur dann vornehmen darf, wenn er hiezu von dem competenten Militärseelsorger förmlich delegirt wird.“ Dürfen nun schon solche Civilseelsorger, denen die Führung eigener Militär-Garnisonsma-

¹⁾ sub §. II betreffend' die Civilseelsorger, denen die Führung eigener Militär-Garnisonsmatriken übertragen ist.

triken übertragen ist, keine Verkündigung einer Militärperson, die sich im aktiven Dienste befindet, vornehmen, um wie viel weniger jene Civilseelsorger, die sich über eine solche Übertragung nicht ausspielen können. In Betreff der Eheschließungen solcher Militärpersonen, welche der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, (militia vaga) heißt es in den angeführten Kriegsministerial-Erlässen §. III weiter: „Die Verkündigung der unter militärgeistlicher Jurisdiktion stehenden Personen des römisch- und griechisch-katholischen Religionsbekenntnisses ist, (wenn sie nicht zum Stande einer Heeresanstalt oder einer Garnison gehören, bei der ein Militär-Curat die Seelsorge ausübt), von dem zuständigen Militär-(Bezirks-)Pfarrer vorzunehmen. Sonach ist, wie schon früher sub §. II bemerkt wurde, hiezu selbst ein, mit der subsidiarischen Führung der gesammten Garnisonsseelsorge betrauter Civilseelsorger nicht competent. Auch in jenen Fällen, in welchen der unter militärischer Jurisdiktion stehende Bräutigam eine Civilbraut heirathet, und die Ehe vor dem zuständigen Seelsorger der Civilbraut schließen will, wird von Seite des Militärseelsorgers nicht ein einfacher Verkündeschein, sondern ein Verkünd- und Entlassschein ausgefertigt. Dieser Verkünd- und Entlassschein hat zwar nicht die Bedeutung einer eigentlichen Delegation (indem eine eigentliche Delegation nur dann erforderlich ist, wenn die Trauung durch einen, weder für den Bräutigam, noch für die Braut zuständigen Priester vorgenommen werden soll), aber er dient zur Sicherstellung des Civilseelsorgers in Betreff der für den Militärbräutigam zur gültigen und erlaubten Eheschließung nothwendigen Erfordernisse, indem diesfalls nunmehr nach der Erklärung des h. k. k. Reichs-Kriegsministeriums der Civilseelsorger „mit dem, durch den Militärseelsorger nach Vorschrift clausulirten Verkündeschein sich zu begnügen, und lediglich darauf zu achten haben wird, daß auch seitens der Civilbraut sämmtliche Er-

fordernisse der giligen und erlaubten Geschließung nachgewiesen werden.“¹⁾

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Bräutigam: Gensd'arm Anton Z., obwohl er sich in der Pfarre W. schon durch zwei Jahre aufhält, doch hier nicht zu verkünden ist, indem derselbe, als zur militia vaga gehörig, in dieser Beziehung unter der Jurisdiktion des Militärseelsorgers steht, und daher diese Ehe von diesem in der betreffenden Garnisonskirche aufgeboten werden muß. Indem die Braut: Barbara D. als Civilperson unter der Jurisdiktion ihres Civilseelsorgers in Sch. steht, so ist diese Ehe auch hier zu verkünden; und da die Bekündigung in Sch. aus dringenden Gründen nur Ein- statt dreimal vorgenommen werden soll, so ist die betreffende Dispens vom Ordinariat und von der zuständigen f. f. Bezirkshauptmannschaft beizubringen.

II. Welche Dokumente haben die genannten Brautleute beizubringen?

Sie haben beizubringen: 1. Den Taufchein des Bräutigams; 2. den Taufchein der Braut; 3. den Todtenschein über das Ableben des ersten Gatten der verwitweten Braut; 4. die Ehebewilligung vom Landesvertheidigungsministerium; 5. die Religionszeugnisse der Brautleute; 6. das Sittenzeugnis der Braut; 7. die oben erwähnte Dispens von zwei Aufgeboten vom Ordinariate St. Pölten; 8. die Dispens gleichen Inhaltes von der f. f. Bezirkshauptmannschaft Sch.; 9. den Revers über Verzichtleistung der Braut auf Militär-Beneficien, wie es bei Militärehren zweiter Art üblich ist; endlich, 10. da die Schließung der Ehe in der Pfarrkirche zu Sch. stattfinden soll, so ist seinerzeit der Bekünd- und Entlassungsschein vom Militärseelsorger beizubringen.

¹⁾ Currente der Diözese St. Pölten vom Jahre 1871, Nr. 6 fol. 36 und 37.

Nach vollzogener Trauung ist ein ex offo Traunungsschein an das betreffende Commando einzusenden.

III. Wo sind die Traunungsaften aufzubewahren?

Hierüber gelten folgende Bestimmungen: a) gehören die Brautleute zwei verschiedenen Seelsorgern (1 Militär- und 1 Civilseelsorger, wie in unserem Falle) an, so werden die Traunungs-Akten bei jenem dieser Seelsorger hinterlegt, der die Trauung vornimmt; b) findet in Folge einer förmlichen Delegation die Trauung von einem Seelsorger statt, dessen Jurisdiktion weder der Bräutigam noch die Braut untersteht, so sind die Akten von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erlossen ist; dieser ist aber gehalten, in der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller zur gültigen und erlaubten Geschließung beigebrachten Dokumente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seine Matriken aufgenommen werden können.¹⁾

M. Geppl, Pfarrer von Opponitz.

VII. (Ein Baubrief.) Ist das Einkommen einer Pfründe derart, daß im Falle einer größeren Herstellung oder Reparatur bei den Pfründengebäuden die Kosten derselben gesetzlich ganz aus dem Pfründenvermögen zu bestreiten kommen, so werden solche Kosten gewöhnlich durch Aufnahme eines Darlehens von einer vermöglichen Kirche oder einem andern Fonde, welches der Pfarrer und seine Nachfolger in bestimmten Raten, Bauschilling oder Bauschillingsgelder genannt, zurückzuzahlen haben, aufgebracht. Neben das empfangene Darlehen wird nun ein Bau- oder Schuldbrief ausgestellt,²⁾ von welchem wir im Nachstehenden ein Formular anführen.

1) Currende Nr. 6 vom Jahre 1871, der Diözese St. Pölten.

2) Dekret der o. e. Regierung vom 6. Juli 1838, B. 18707.